



# CHRISTOPH-STÖVER-REALSCHULE

## Städtische Schule der Sekundarstufe I Oer-Erkenschwick



Christoph-Stöver-Realschule, Christoph-Stöver-Str. 2, 45739 Oer-Erkenschwick

Unser Zeichen: Frau Petek  
Unsere Nachricht vom:

Telefon: (0 23 68) 43 00  
E-Mail: 161706@schule.nrw.de  
www.mycsr.de

Oer-Erkenschwick, 29.05.2026

Liebe Eltern,

hier eine wichtige Information, die die Befreiung vom Unterricht bezüglich eines persönlichen Anlasses oder eines religiösen Feiertages betrifft:

In Kapitel 3 Beurlaubung vom Unterricht und von sonstigen Schulveranstaltungen (§ 43 Absatz 4 Satz 1 Alternative 1 SchulG) wird Folgendes festgehalten:

### 3.1 Persönliche Anlässe

Gemäß § 43 Abs. 4 SchulG NRW können Schülerinnen und Schüler auf schriftlichen Antrag der Eltern **aus wichtigem Grund** vom Unterricht und Schulveranstaltungen beurlaubt werden. Die Entscheidung trifft die Schulleitung. Beurlaubungen dürfen nicht zur Verlängerung von Ferien genutzt werden. Der Unterrichtsstoff muss eigenverantwortlich nachgeholt werden. Der Antrag ist frühzeitig bei der Schulleitung über die Klassenlehrerin zu stellen, **mindestens eine Woche vorher** (je nach Grund).

Dies gilt z.B. für Erstkommunion und Konfirmation und vergleichbare Riten in anderen Religionsgemeinschaften; Hochzeit, Jubiläen, Geburt, schwere Erkrankung und Todesfall innerhalb der Familie). Die Dauer der Beurlaubung richtet sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalles. Entsprechende Einladungen/Bescheinigungen/Dokumente sind dem Antrag beizufügen.

### 3.7 Religiöse Feiertage

*Das Gebot der Feiertagsheiligung als verbindliche Glaubensüberzeugung einer bestimmten Religionsgemeinschaft sowie die Zugehörigkeit der Schülerin oder des Schülers zu dieser Gemeinschaft müssen nachweisbar sein. ... Falls religiöse Feste mehrere Tage umfassen, **kann eine Beurlaubung für einen Tag** gewährt werden. Über die Genehmigung entscheidet die Schulleitung unter Berücksichtigung der jeweiligen Glaubensausrichtung.“*

Der Antrag auf Beurlaubung jeglicher Art **ist im Voraus** mit dem entsprechenden Formular siehe Homepage [www.mycsr.de](http://www.mycsr.de) (**Rubrik Service/ Antrag auf Beurlaubung**) zu stellen. Der Antrag ist so frühzeitig zu stellen, dass eine rechtzeitige Entscheidung möglich ist, denn wenn wichtige schulische Gründe gegen eine Befreiung sprechen, kann der Antrag auch abgelehnt werden. Dies ist der Fall, wenn die Gefahr besteht, dass der versäumte Unterrichtsstoff nicht angemessen nachgeholt werden kann, Klassenarbeiten geschrieben werden etc..

Es wird somit empfohlen, bereits einige Wochen vor einem bekannten „Ereignis“ die Befreiung bei **der Schulleitung** zu beantragen. Der Antrag sollte jedoch spätestens eine Woche vor dem Ereignis (hängt von dem Ereignis ab) bei der Schulleitung vorliegen.

**Jede Entscheidung ist eine Einzelfallentscheidung und nicht mit anderen Entscheidungen zu vergleichen!**

Stellen Sie keine Befreiungsanfragen per Mail oder telefonisch!

Viele Grüße

O. Tesch und R. Petek, Schulleitung der Christoph-Stöver-Realschule, Oer-Erkenschwick